

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.210/2
VOM 7. OKTOBER 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. September 2008 von dem Ministerpräsidenten und Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Vorangehende Formalitäten

Gemäß Artikel 27, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte legt die Regierung die allgemeine Buchführungsordnung der Kirchenfabriken sowie die Muster der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen nach Gutachten des Bischofs und des Zentralrates fest.

Aus dem Dossier geht nicht hervor, dass diese Formalität erfüllt worden ist. Der Verfasser des Entwurfs wird dafür sorgen müssen.

Rechtsgrundlage

Verfügender Teil

Artikel 1

Da die verschiedenen Begriffe in Artikel 1 des besagten Dekrets vom 19. Mai 2008 definiert sind, ist Artikel 1 des Entwurfs unnötig und auszulassen.

Artikel 7

Sollte in Artikel 7, Absatz 2, nicht "ordentliche Einnahmen" statt "ordentliche Ausgaben" gelesen werden?

Artikel 9

Gemäß Artikel 29, § 2, des besagten Dekrets vom 19. Mai 2008 kann der Investitionsfonds von der Kirchenfabrik nur zur Deckung der Kosten der Reparaturen an den Kultusgebäuden angelegt werden. Es steht dem Verfasser des Entwurfs nicht zu, andere Kosten zu bestimmen, die von dem Investitionsfonds gedeckt werden können.

Absatz 1 von Artikel 9 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

Artikel 10

Das Wort "Bankkommission" ist durch die Worte "Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen" zu ersetzen.

Artikel 11

Absatz 3 von Artikel 11 ist auszulassen, weil er über den Rahmen der in Artikel 17 des besagten Dekrets vom 19. Mai 2008 bestimmten Aufgaben hinausgeht. Auf jeden Fall steht es der Regierung nicht zu, Haftungsregeln festzulegen.

Artikel 12

1. Es ist nicht zu empfehlen, Artikel des vorerwähnten Dekrets vom 19. Mai 2008 zu übernehmen oder zu paraphrasieren, denn durch die - sogar treue - Übernahme des Inhaltes dieser Artikel handelt der Verfasser des Entwurfs dann, als wäre er zuständig, die höheren Normen festzulegen und somit abzuändern.

.../...

Infolgedessen ist Artikel 12, § 1, Absatz 2, des Entwurfs unter Berücksichtigung von Artikel 17 des besagten Dekrets vom 19. Mai 2008 auszulassen.

2. Was die Aufbewahrung der Archive während 30 Jahren und ihre eventuelle Übermittlung an das Staatsarchiv angeht, ist zu bemerken, dass das vorerwähnte Dekret vom 19. Mai 2008 die Regierung nicht ermächtigt hat, in dieser Angelegenheit, die durch das Archivgesetz vom 24. Juni 1955 geregelt wird ⁽¹⁾, Vorschriften festzulegen.

Artikel 12, § 6, zweiter Satz, des Entwurfs ist folglich auszulassen.

Anlagen

1. Der entworfene Erlass zielt darauf ab, die allgemeine Buchführungsordnung der Kirchenfabriken und die Modelle der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen der katholischen und protestantischen Kirchenfabriken festzulegen.

In der Anlage sind die Wörter "Bistum Lüttich" zu streichen, und die Wörter "Dem Bistum", "Bistum" und "des Bischofs" durch die Wörter "Dem Bistum oder dem Zentralrat", "Bistum oder Zentralrat" bzw. "des Bischofs oder des Zentralrats" zu ersetzen.

⁽¹⁾ Was die Frage der Zuständigkeitsverteilung in Sachen Archiv zwischen der Föderalbehörde und den föderierten Staatseinheiten angeht, siehe Gutachten 27.978/4 vom 17. Februar 1998 über den Vorentwurf des heutigen Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 bezüglich des öffentlichen Archivs (Parl. Dok., Wall. Parl., 2001-2002, Nr. 271-1, Seiten 7 und 8).

2. In den Anlagen muss stehen, dass sie eine Anlage zu dem Erlass mit Angabe seines Titels bilden. Sie müssen auch *in fine* die Angabe "Gesehen, um dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom (Datum mit dem Titel des Erlasses) beigefügt zu werden" und dasselbe Datum und dieselben Unterschriften wie diejenigen tragen, die in dem Text stehen, dem sie beigefügt sind.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	J. KIRKPATRICK,	Beizitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	G. KEUTGEN	
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.